



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

**3. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt**

Beschluss

AZ: 3 VK LSA 09/13

Halle, 13.06.2013

- fehlerhafte Nachunternehmererklärung
- unzureichende Vergabedokumentation

§ 7 LVG LSA, §§ 16 und 20 Abs. 1 VOB/A, § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA

Das Gebot ausreichender Transparenz erfordert ebenso wie das Gebot der Gleichbehandlung aller Bieter, dass nur der Inhalt der eingereichten Angebote zur Grundlage der Vergabeentscheidung gemacht werden darf. So ist in § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A zwar geregelt, dass der Auftraggeber nachfordert, wenn geforderte Erklärungen oder Nachweise fehlen, jedoch ist die fehlende und nachträgliche Benennung eines erforderlichen Nachunternehmers keine Erklärung im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, die nachgefordert bzw. nachgereicht werden kann.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 VOB/A ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden.

In dem Nachprüfungsverfahren der

.....GmbH

.....

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte

.....

Rechtsanwälte Partnerschaft

.....

gegen

.....,

.....

Antragsgegner

unter Beteiligung der

..... GmbH

.....

Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbevollmächtigte

.....

Rechtsanwälte

.....

wegen

der gerügten Vergabeverstöße zur Öffentlichen Ausschreibung Weinbergmensa Halle (Saale), Erneuerung der Küchentechnik, hat die 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt durch den Vorsitzenden Oberregierungsrat, die hauptamtliche Beisitzerinund den ehrenamtlichen Beisitzer, Herrnbeschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer die Prüfung und Wertung der Angebote zu wiederholen.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Der Antrag festzustellen, dass die Hinzuziehung anwaltlicher Bevollmächtigter im vorliegenden Verfahren notwendig ist, wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der Antragsgegner veröffentlichte am 2013 im Ausschreibungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Form einer Öffentlichen Ausschreibung die Vergabe der

Unter Buchstabe f) der Veröffentlichung – Art und Umfang der Leistung – wurde die Leistung wie folgt beschrieben: Demontage und Entsorgung Altgeräte (Kochkessel, Kippbratpfannen, Fritteusen, Kombidämpfer, Druckgarer); Lieferung und Montage der Neugeräte (Kochkessel, Fritteusen, Multifunktionsgeräte, Kombidämpfer, Druckgarer); Herstellung, Lieferung und Montage von Edelstahlmöbeln und Sonderbauten.

Gemäß Buchstabe u) „Nachweise zur Eignung“ war ausgeführt: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis ihrer Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für Präqualifikation für Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Darüber hinaus hat der Bieter zum

Nachweis seiner Fachkunde entsprechend § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A Referenzbescheinigungen und Angaben zu Arbeitskräften gemäß Formblatt 124 zu machen.

Entsprechend Ziffer 3.2 des Aufforderungsschreibens wird zum Nachweis der Eignung außerdem auf § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe c), d), e) und f) VOB/A 2006 Bezug genommen. Danach waren neben dem Formblatt 124 mit dem Angebot einzureichen:

- c) Angaben über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- d) Angaben über die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- e) Angaben des für die Leitung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personals,
- f) Angaben über Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes.

Mit dem Hinweis des Verbleibs beim Bieter wurden gemäß Buchstabe A) des Aufforderungsschreibens zur Abgabe eines Angebotes die Bewerbungsbedingungen, Formblatt 212, die Zusätzlichen Vertragsbedingungen, Formblatt 215, und 1 Plan (gemäß Inhaltsverzeichnis) ausgereicht.

Unter Buchstabe B) wurde den Bietern

- das Angebotsschreiben, Formblatt 213,
- die Besonderen Vertragsbedingungen, Formblatt 214,
- die Leistungsbeschreibung,
- das Formblatt 124 und
- Allgemeine Bemerkungen

mit dem Hinweis, dass sie 1-fach zurückzugeben sind, übergeben.

Ein Mustervertrag für die Wartung mit entsprechenden Anlagen, so wie in Titel 7, Seite 37, des Leistungsverzeichnisses aufgeführt, liegt dem Blankett der hier vorgelegten Unterlagen nicht bei.

Gemäß Buchstabe C waren durch die Bieter in Abhängigkeit des Angebotes

- das Verzeichnis der NU-Leistungen, auf die sein Betrieb eingestellt ist (Formblatt 233) und
- das Verzeichnis der NU-Leistungen, auf die sein Betrieb nicht eingestellt ist (Formblatt 234) einzureichen.

Entsprechend den Formblättern 233 und 234 waren die Namen der Nachunternehmer bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

Entsprechend Ziffer 4 des Aufforderungsschreibens waren die Formblätter 221 - Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation - oder 222 - Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme – mit dem Angebot vorzulegen und das Formblatt 223 –Aufgliederung der Einheitspreise - ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 7 Kalendertagen einzureichen.

In Ziffer 5 erfolgte der Hinweis auf die Bewerbungsbedingungen, Formblatt 212.

Nach Ziffer 5.1 des Aufforderungsschreibens wurde eine losweise Vergabe verneint. In Ziffer 5.2 erfolgte zu dem der Hinweis, dass Nebenangebote zugelassen seien.

Entsprechend Ziffer 13.1 der Technischen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis sind die elektrischen und sanitären sowie die gastechischen Anschlussarbeiten nur durch zugelassenes Fachpersonal auszuführen. Die entsprechenden Qualifikationsnachweise sind vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

In Ziffer 15.7 der Technischen Vorbemerkungen ist zudem geregelt, dass u. a. auch das Anschließen der Geräte an die bauseitigen Versorgungsleistungen (s. Pkt. 13) mit in die Angebotspreise zu kalkulieren ist.

Der Eröffnungstermin war am 15. April 2013, 11.00 Uhr. Das Ende der Zuschlagsfrist war für den 14. Mai 2013 festgelegt. Sie wurde durch den Auftraggeber bis zum 14. Juni 2013 verlängert.

Zur Submission reichten sechs Unternehmen ein Angebot ein. Außerdem legten zwei Bieter Nebenangebote vor.

Die Antragstellerin reichte ausweislich des Submissionsprotokolls ein Hauptangebot in Höhe von € brutto und drei Nebenangebote ein. Sie bedient sich keines Nachunternehmers. Die Antragstellerin ist nicht präqualifiziert. Sie legte das Formblatt 124 und verschiedene Einzelbelege vor.

Weiterhin reicht sie zu folgenden Nachweisen Kopien ein:

Ausweis-Nummer 61 des Netzbetreibers Netz – Eintragung in das Installateurverzeichnis zur Berechtigung für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gas-Installationen der Anschlussnehmer in dem von Netz gepachteten Netzgebiet, ausgestellt am 05. April 2007,

Handwerkskarte der Handwerkskammer für, eingetragenes Handwerk für Klempner, Eintragsdatum 01. Januar 1987, Installateur und Heizungsbauer, Eintragsdatum 01. Januar 1987, Elektrotechniker, Eintragsdatum 01. Mai 2002, und Kälteanlagenbauer, Eintragsdatum 01. Mai 2008.

Auch das mit dem Angebot vorzulegende Formblatt 221 – Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation – liegt dem Angebot der Antragstellerin bei.

Die Verfahrensbeteiligte reichte ein Hauptangebot in Höhe von € brutto ein. Sie ist seit dem 23. Januar 2013 im Präqualifikationsverzeichnis beim Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. unter der Nr. eingetragen. Zudem liegen noch weitere Einzelnachweise vor.

Sie hat seit dem 17. September 1991 in das Gewerbe für Handel, die Fertigung und Reparatur von Maschinen und Geräten für die Ernährungswirtschaft angezeigt und ist beim Amtsgericht seit dem 18. August 2011 im HRB eingetragen. Eine Eintragung in die Handwerkskarte liegt den Unterlagen nicht bei. Sie hat im Formblatt 234, Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, auf die ihre Firma nicht eingerichtet ist, für die Position 2.2 Multifunktionsgerät des Leistungsverzeichnisses einen Nachunternehmer für den Transport dieses Gerätes benannt. Der Antragsgegner führte am 22. April 2013 mit der Verfahrensbeteiligten ein Aufklärungsgespräch durch. Aus dem Protokoll des Aufklärungsgesprächs ist ersichtlich, dass dort durch die Verfahrensbeteiligte für „Gas“ ein weiterer Nachunternehmer benannt wurde. Statt dem Formblatt 221 reichte die Verfahrensbeteiligte mit dem Angebot das Formblatt EFB-Preis 1 a, Formblatt 311.a, VHB Bund Ausgabe 2002, Stand 01. November 2006, ein.

Dem vom beauftragten Büro des Antragsgegners erstellten Vergabevorschlag vom 23. April 2013 schloss sich der Antragsgegner in seiner Entscheidung an. Der Vergabevorschlag empfiehlt, auf das Angebot der Verfahrensbeteiligten den Zuschlag zu erteilen, da sie Mindestbietende sei. Es wurde festgestellt, dass vier Bieter unvollständige Angebote eingereicht hätten. Der Vergabevorschlag enthält weiterhin die Aussage, dass diese Unternehmen bei Nachreichung der fehlenden Unterlagen für die Ausführung der Leistungen auch geeignet wären. Dies käme jedoch auf Grund des Mehrpreises gegenüber der Verfahrensbeteiligten nicht

in Betracht. Weitere Aussagen über das Fehlen von geforderten Erklärungen und Nachweisen enthält der Vergabevorschlag nicht. Es ist nicht erkennbar, dass Unterlagen nachgefordert wurden.

Mit Schreiben vom 22. April 2013 teilte das beauftragte Planungsbüro des Antragsgegners mit, dass der Auftraggeber beabsichtige, Anfang Mai den Zuschlag auf das Mindestgebot der Verfahrensbeteiligten zu erteilen. Zudem unterrichtete der Antragsgegner die Antragstellerin am 26. April 2013 darüber, dass auf ihr Angebot der Zuschlag nicht erteilt werden könne, weil es nicht das wirtschaftlichste i. S. des § 16 Abs. 6 Nr. 3 Satz 2 VOB/A sei.

Am 23. April 2013 rügte die Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner die Ablehnung ihres Angebotes und die beabsichtigte Zuschlagserteilung auf das Angebot der Verfahrensbeteiligten. Im Weiteren trägt sie vor, dass sie die Information zum Anlass genommen habe, die ihr übergebenen Unterlagen zu überprüfen und die Anforderungen mit dem Ergebnis der Submission abgeglichen habe. Im Ergebnis ihrer Überprüfung rügte sie entsprechend dem LVG LSA vom 19. November 2013 diese Entscheidung.

Zur Begründung trägt sie sinngemäß vor, dass der Antragsgegner mit seinem unklaren Vortrag über den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung, an dem der Zuschlag erteilt werden soll, die Bieter über den Zeitraum, in dem diese die Möglichkeit haben, Rechtsschutz zu beantragen, im Unklaren lasse.

Zudem sei nach Ziffer 15.7 Seite 4 des Leistungsverzeichnisses gefordert, dass die Aufstellung aller dort aufgeführten Geräte an die bauseitigen Versorgungsleistungen erfolgen müsse. Um die Anschlussarbeiten z. B. an Gasanlagen, hier die Positionen 1.1, 1.3, 1.5 und 1.7, ausführen zu können, bedürfe es einer besonderen Zulassung nach dem Energiewirtschaftsgesetz der Bundesrepublik Deutschland – EnWG - insbesondere für Gasanlagen der Nieder-Druck-Anschluss-Verordnung – NDAV, in der die Verantwortung für die einzelnen Anlagenteile des Netzbetreibers und die des Anschlussnehmers festgeschrieben seien. Infolge dieser Regelung könnten Anschlussarbeiten, wie diese in Ziffer 15.7 des Leistungsverzeichnisses gefordert seien, nur durch Unternehmen ausgeführt werden, die in ein Installationsverzeichnis eines Netzbetreibers als Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) eingetragen sind. Die Nachforschungen der Antragstellerin hätten ergeben, dass die Verfahrensbeteiligte und andere am Verfahren beteiligte Unternehmen nicht über eine solche Eintragung verfügten. Daher müsste diese bereits die Nachunternehmer im Formblatt 234 benannt haben. Da keines der Unternehmen nach dem Vortrag der Antragstellerin über eine solche Eintragung verfüge, noch die Nachunternehmer incl. der geforderten Eigenerklärung durch sie benannt worden seien, seien diese Angebote auszuschließen.

Nach dem Vortrag der Antragstellerin fehlten auch die vom Auftraggeber mit dem Angebot geforderten Formblätter 221/222 bei verschiedenen Unternehmen. Damit seien die Angebote unvollständig und von der Wertung auszuschließen.

Zu dem trägt die Antragstellerin vor, dass sie vermute, dass keiner der Bieter einen Wartungsvertrag entsprechend den Vorgaben auf Seite 37 des Leistungsverzeichnisses eingereicht habe.

Mit Schreiben vom 25. April 2013 teilte der Antragsgegner der Antragstellerin mit, dass sie ihrer Rüge nicht abhelfe. Nach Prüfung und Rücksprache mit dem zuständigen Planer könne kein Vergaberechtsverstoß festgestellt werden. Es stehe der Antragstellerin frei, sich an die Nachprüfungsbehörde zu wenden.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin teilte dem Antragsgegner am 30. April 2013 mit, dass sie durch die Firma GmbH,, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt worden sei. Namens und in Vollmacht der GmbH wies sie darauf hin, dass

der Antragsgegner gemäß § 19 Abs. 2 LVG LSA unverzüglich die Nachprüfungsbehörde zu unterrichten und ihr die vollständigen Vergabeakten zu übersenden habe.

Der Antragsgegner stellte der Vergabekammer die Unterlagen am 03. Mai 2013 zu.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Antragstellerin in ihren Rechte im Verfahren zur Vergabe der Leistungen für das Los Küchentechnik, Vergabe Nr. des Antragsgegners 2013-02-KT, für die Erneuerung der Küchentechnik in der verletzt ist,
2. die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die festzustellenden Rechtsverletzungen zu beheben und die Schädigung der betroffenen Interessen zu verhüten,
3. festzustellen, dass die Hinzuziehung anwaltlicher Bevollmächtigter durch die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren notwendig ist,
4. die Gewährung von Akteneinsicht.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass er an seiner Vergabeentscheidung, den Zuschlag dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen, festhalte, da die Behauptungen der Antragstellerin unzutreffend seien. Das für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen sei ein präqualifiziertes Unternehmen und habe seine Nachunternehmer, die er zur Ausführung der Leistungen benötige, benannt.

Die Vergabekammer hat die Verfahrenseteiligte am 27. Mai 2013 aufgefordert, zur Rüge der Antragstellerin Stellung zu nehmen. In ihrer Stellungnahme vom 30. Mai 2013 räumt die Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten ein, dass ihre Mandantin die sogenannte Zulassungsvoraussetzung nach NDAV möglicherweise nicht erfülle, dies jedoch keinen Ausschlussgrund darstelle. Allerdings verfüge ihre Mandantin ohnehin über die geeignete Fachkunde, da ihr Mitarbeiter einen DVGW-Prüfungsabschluss nachweise, der den Qualitätsanforderungen an den verantwortlichen Fachmann nach DVGW-Arbeitsblatt G 676 entspreche, was von der DVGW bescheinigt sei. Zudem sei durch ihre Mandantin die Firma angegeben worden, die die Anschlussarbeiten vornehme. Außerdem stehe es im Ermessen der Vergabestelle, Angaben nachzufordern bzw. über den Ausschluss nach ihrem Ermessen selbst zu befinden. Die Verfahrensbevollmächtigte trägt vor, dass die Antragstellerin Förmerei betreibe, da das Angebot ihrer Mandantin alle Parameter entsprechend der Ausschreibung erfülle.

Gemäß § 29 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Der Antragstellerin wurde von Seiten der Vergabekammer mit Beschluss vom 23. Mai 2013 teilweise Akteneinsicht gewährt.

Der Vorsitzende hat die Frist zur Entscheidung der Vergabekammer bis zum 14. Juni 2013 verlängert.

II.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist zulässig.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA vom 19. November 2012, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 23/2012, ausgegeben am 30. 11. 2012) ist die 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich und sachlich zuständig.

Der Antragsgegner ist Öffentlicher Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 LVG LSA.

Der maßgebliche Gesamtauftragswert von 150.000 Euro für die Vergabe von Bauleistungen nach § 19 Abs. 4 LVG LSA ist überschritten.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt. Sie hat durch die Abgabe ihres Angebotes ihr Interesse am Auftrag hinreichend bekundet.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat die von ihr behaupteten Verstöße gegen die Vergabevorschriften im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 LVG LSA gerügt.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist begründet, da sie eine Verletzung ihrer Rechte im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA geltend machen kann. Lediglich soweit sie in ihrer Rüge vorbringt, dass der Antragsgegner mit seinem unklaren Vortrag über den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung, die Bieter über den Zeitraum, in dem diese die Möglichkeit haben, Rechtsschutz zu beantragen, im Unklaren gelassen habe, ist dies anders zu beurteilen. Es ist nicht erkennbar, dass der Antragstellerin hierdurch ein Schaden entstehen könnte. Sie war gleichwohl im Übrigen nicht gehindert, einen Nachprüfungsantrag zu stellen. Von dieser Möglichkeit hat sie auch Gebrauch gemacht.

Das streitbefangene Wertungsergebnis ist rechtswidrig, da das Vergabeverfahren gegen die § 7 LVG LSA sowie gegen die §§ 16 und 20 Abs. 1 VOB/A verstößt.

Das Angebot der Verfahrensbeteiligten ist einer Zuschlagserteilung nicht zugänglich, da es gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A auszuschließen ist. Sie hat ihre Eignung nicht nachgewiesen, da sie eine inhaltlich fehlerhafte Nachunternehmerleistungserklärung abgegeben hat.

Eine nachträgliche Ergänzung des Angebotes der Verfahrensbeteiligten, so wie es mit der ergänzenden Benennung des Nachunternehmers für „Gas“ im Aufklärungsgespräch am 22. April 2013 erfolgte, ist nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 VOB/A unstatthaft. Entsprechend § 15 Abs. 3 VOB/A sind Verhandlungen, besonders über die Änderung der Angebote nicht erlaubt. Das Gebot ausreichender Transparenz erfordert ebenso wie das Gebot der Gleichbehandlung aller Bieter, dass nur der Inhalt der eingereichten Angebote zur Grundlage der Vergabeentscheidung gemacht werden darf. So ist in § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A zwar geregelt, dass der Auftraggeber nachfordert, wenn geforderte Erklärungen oder Nachweise fehlen, jedoch ist die fehlende und nachträgliche Benennung eines erforderlichen Nachunternehmers keine Erklärung im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, die nachgefordert bzw. nachgereicht werden kann. Es ist vielmehr eine Erklärung, die durch Nachbessern zu einer inhaltlichen Änderung des Angebotes führt. Die Nachunternehmererklärung fehlte nicht im Sinne der vorgenannten Vorschrift; sie war vielmehr fehlerhaft.

Es ist im Übrigen festzustellen, dass der Antragsgegner entgegen § 20 VOB/A das Vergabeverfahren insgesamt mangelhaft dokumentiert und damit erheblich gegen das Transparenzgebot verstoßen hat. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 VOB/A ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens,

die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Der öffentliche Auftraggeber hat damit alle Verfahrens- und Entscheidungsschritte jeweils in Schriftform zu dokumentieren. Dies lässt der hier vorliegende Vergabevorschlag vermissen. Der Antragsgegner ist auf die von ihm in der Veröffentlichung und im Aufforderungsschreiben geforderten Erklärungen und Nachweisen nur pauschal eingegangen. Es ist nicht erkennbar, welche Unterlagen bei den Angeboten im Einzelnen fehlten.

Der Antragsgegner hat bei der Neuwertung bei jedem Bieter hinsichtlich aller geforderten Erklärungen und Nachweise festzustellen, ob diese vorliegen. Dies hat er detailliert zu dokumentieren. Soweit die Angebote unvollständig sind, hat er die fehlenden Unterlagen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A nachzufordern. Erst dann kann er die Angebote im Sinne des § 16 VOB/A einer weiteren Wertung unterziehen.

Zur Beseitigung der Rechtsverletzung ordnet die Vergabekammer gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA an, dass das Vergabeverfahren in den Stand der Angebotsprüfung und -wertung zurückzusetzen ist und die Versäumnisse in Bezug auf die Dokumentation nachzuholen sind.

Hinweise

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das verwendete Formblatt 211 – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – VHB Bund – Ausgabe 2008 – Bezug nimmt auf die VOB/A 2006 (s. insbesondere Ziffer 3.2 Nachweise nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A und Ziffer 8 Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A). Es gelten die VOB/A 2009 und die Formblätter VHB Bund – Ausgabe 2008, Stand August 2012. Dies ist bei künftigen Ausschreibungen zu beachten.

III.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 Abs. 5 Satz 4 LVG LSA.

Der Antrag, festzustellen, dass die Hinzuziehung anwaltlicher Bevollmächtigter im vorliegenden Verfahren notwendig ist, wird abgelehnt.

Die Frage der Kostenübernahme für Verfahrensbevollmächtigte ist im § 19 Abs. 5 LVG LSA nicht geregelt. Damit beinhaltet § 19 Abs. 5 LVG LSA keine vergleichbare Kostenregelung wie § 128 Abs. 1 – 4 GWB, der die Kosten des Verfahrens vor den Vergabekammern oberhalb des Schwellenwertes regelt.

§ 128 Abs. 4 S. 4 GWB erklärt u. a. § 80 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für entsprechend anwendbar, wonach Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes oder eines sonstigen Bevollmächtigten (dort: im Vorverfahren) erstattungsfähig sind, wenn dessen Zuziehung notwendig war. Eine solche Regelung fehlt in § 19 Abs. 5 LVG LSA.

Es ist davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber die Regelungen des § 128 Abs. 1 – 4 GWB bekannt waren und er diese Regelungsinhalte bewusst und gewollt nicht in das LVG LSA aufgenommen hat.

Aus den vorgenannten Gründen wird der o.g. Feststellungsantrag abgelehnt; mangels Rechtsgrundlage im LVG LSA kommt es auf die Notwendigkeit der Zuziehung mithin nicht an.

Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr, hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihm lag dieser Beschluss hierzu vor.